



**Änderung der
Einführungsverordnung zum Bundesgesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(EV ELG)**

und

**Änderung der
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV)**

**Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat
zur Änderung der Einführungsverordnung über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) und
zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV)**

1. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 werden die Normkosten im Bereich der stationären Langzeitpflege sowie die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) jährlich angepasst. Grund dafür ist, dass den Heimen und Spitälern, in denen Personen dauernd oder längere Zeit leben, der notwendige Spielraum gegeben werden soll, um Lohnanpassungen vornehmen zu können. Angemessene Anstellungsbedingungen sind in solchen Einrichtungen im Hinblick auf die dringend notwendige Sicherstellung von genügend Pflege- und Betreuungspersonal sehr wichtig. Die Normkosten für die Pflege sind ein Kostenelement der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten. Aus diesem Grund werden die Änderungen der EV ELG und der SHV gemeinsam in einem Vortrag erläutert. Ausserdem wird die Bestimmung über die Abklärungsinstrumente, mit denen der Pflegebedarf von Heimbewohnerinnen und -bewohnern ermittelt wird, aktualisiert.

2. Erläuterungen

Artikel 3 Absatz 1

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 EV ELG werden jährlich angepasst. Die Gründe für die Anpassung auf den 1. Januar 2015 sind dieselben wie in den letzten Jahren:

- *Lohnsummenwachstum* analog den Vorgaben des Regierungsrates zum Voranschlag 2015 für das Kantonspersonal von 1,2%.
- *Teuerung* auf dem Sachaufwand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise von 0.1% (April 2013 bis April 2014).
- *Hochbaupreisindex Espace Mittelland Basis Oktober 1998* (Stand April 2014: 124.1) und *hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen* gemäss Bundesamt für Wohnungswesen (Stand Juni 2014: 2%).

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten setzen sich aus den vier Kostenelementen Hotellerie, Betreuung, Pflege und Infrastruktur zusammen. Die Normkosten werden auf ganze 5-Rappen-Beträge gerundet.

Hotellerie

Die Normkosten für die Hotellerie betragen im Jahr 2014 114.35 Franken pro Tag. Es wird dabei von 40% Sachaufwand und 60% Personalaufwand ausgegangen. Beim Sachaufwand werden die Teuerung von 0,1%, beim Personalaufwand das Lohnsummenwachstum und der Teuerungsausgleich von 1,2% (siehe oben) berücksichtigt. Das ergibt im Jahr 2015 Normkosten von 115.25 Franken pro Tag.

Betreuung

Im Jahr 2014 belaufen sich die Normkosten für die Betreuung auf 14.45 Franken pro Tag. Bei der Betreuung fallen 5% Sachkosten und 95% Personalkosten an. Gleich wie bei der Hotellerie werden dabei die Teuerung und das Lohnsummenwachstum berücksichtigt. Die Normkosten im Jahr 2015 betragen deshalb 14.60 Franken pro Tag.

Infrastruktur

Die Finanzierung der Infrastruktur der Alters- und Pflegeheime ist seit 2011 über einen Betrag pro Pflegeheimplatz in die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten integriert. Er beträgt im Jahr 2014 32.55 Franken. Für die Festlegung der Normkosten Infrastruktur sind der Hochbaupreisindex Espace Mittelland von 124.1 und der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen von 2% (siehe oben) massgebend. Die Berücksichtigung dieser beiden Indizes führt zu einem im Jahr 2015 um 0.95 Franken tieferen Infrastrukturbeitrag von 31.60 Franken pro Tag.

Das ergibt folgende Normkosten für den Aufenthalt pro Tag (ohne Pflege):

	Normkosten 2014 CHF	Normkosten 2015 CHF
Hotellerie	114.35	115.25
Betreuung	14.45	14.60
Infrastrukturbeitrag	32.55	31.60
Normkosten Aufenthalt pro Tag (ohne Pflege)	161.35	161.45

Pflege

Die Normkosten für die Pflege im Bereich der stationären Langzeitpflege betragen im Jahr 2014 20.65 Franken bzw. 20.70 Franken pro Pflegestufe (20 Minuten Pflege) pro Tag. Die Differenz von 5 Rappen ergibt sich in einzelnen Pflegestufen aufgrund der Rundung auf 5-Rappen-Beträge. Es wird von 95% Personalaufwand und 5% Sachaufwand ausgegangen. Dabei werden das Lohnsummenwachstum von 1,2% und die Teuerung von 0,1% (siehe oben) berücksichtigt. Das ergibt Normkosten für die Pflege im Jahr 2015 von 20.90 Franken bzw. 20.95 Franken pro Pflegestufe. In der Pflegestufe 1 werden 10 Minuten Pflege pro Tag vergütet, weshalb die Normkosten im Jahr 2015 bei 10.45 Franken liegen.

Die Normkosten Pflege werden durch die Krankenversicherer, durch den Kanton und die Heimbewohnerinnen und -bewohner oder – wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen – durch die EL gedeckt: Der Anteil der Krankenversicherer ist auf 9 Franken pro Pflegestufe festgelegt (Art. 7a Abs. 3 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [KLV]¹). Den Heimbewohnerinnen und -bewohnern darf unabhängig von der Pflegestufe, in der sie sind, höchstens 21.60 Franken pro Tag in Rechnung gestellt werden (Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG]² in Verbindung mit Art. 7a Abs. 3 Bst. / KLV). Die Pflegekosten, die ab Pflegestufe 3 nicht durch die Krankenversicherer und die Anteile der Bewohnerinnen und Be-

¹ SR 832.112.31

² SR 832.10

wohner bzw. die EL gedeckt sind, übernimmt der Kanton (Art. 75a Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [SHG]³ und Art. 25a SHV).

Pflegestufe	Normkosten Pflege 2015 CHF	Anteil Krankenversicherer 2015 CHF	Anteil Bewohnerin / Bewohner bzw. EL 2015 (Art. 3 EV ELG) CHF	Anteil Kanton 2015 (Art. 25a SHV) CHF
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	10.45	9.00	1.45	0.00
2	31.35	18.00	13.35	0.00
3	52.30	27.00	21.60	3.70
4	73.20	36.00	21.60	15.60
5	94.10	45.00	21.60	27.50
6	115.00	54.00	21.60	39.40
7	135.90	63.00	21.60	51.30
8	156.85	72.00	21.60	63.25
9	177.75	81.00	21.60	75.15
10	198.65	90.00	21.60	87.05
11	219.55	99.00	21.60	98.95
12	240.50	108.00	21.60	110.90

Höchstmöglich anrechenbare Heimkosten per 1. Januar 2015

Insgesamt ergeben sich somit für das Jahr 2015 folgende höchstmöglich anrechenbare Heimkosten gemäss Artikel 3 Absatz 1:

Pflegestufe	Normkosten Aufenthalt 2015 (Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur) CHF	Pflege 2015 (Anteil Bewohnerin / Bewohner bzw. EL) CHF	höchstmöglich anrechenbare Heimkosten 2015 (Art. 3 EV ELG) CHF
0	161.45	0.00	161.45
1	161.45	1.45	162.90
2	161.45	13.35	174.80
3 bis 12	161.45	21.60	183.05

Artikel 3 Absatz 3

Der individuelle Pflegeaufwand für eine Heimbewohnerin oder einen Heimbewohner wird seit Jahren mit den in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Bedarfsabklärungsinstrumenten BESA (Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) und RAI/RUG (Resident Assessment Instrument/Resource Utilization Group) erhoben. Das ermittelte Ergebnis wird mit Hilfe der Tabelle in Anhang 1 zu Artikel 3 der EV ELG einer Pflegestufe zwischen 0 und 12 des zentralen Systems zugeordnet. Für die Einstufung mit BESA ist heute der Leistungskatalog 2005 und die Ressourcenklärung mit dem Modul 2.0 oder höher zu verwenden. Bei RAI/RUG ist es die Version Bern 2003 und bei der Software die Version 2.0 oder höher (Art. 3 Abs. 3). Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen am 25. Oktober 2011 empfohlen, bis spätestens im Jahr 2015 bei BESA die Version „Leistungskatalog 2010“ und bei RAI/RUG den „CH-Index“ anzuwenden. Mit den neuen Versionen kann der

³ BSG 860.1

effektive Pflegebedarf besser erfasst werden. Zudem haben die Systemanbieter angekündigt, den Support für die heute im Kanton Bern zugelassenen Versionen nicht mehr länger aufrechtzuerhalten. Aus diesen Gründen soll im Kanton Bern zur Erhebung des Pflegebedarfs bei BESA die Version „Leistungskatalog 2010“ und bei RAI/RUG der „CH-Index“ verwendet werden. Artikel 3 Absatz 3 wird entsprechend angepasst.

Anhang 1 zu Artikel 3

Heute wird eine Person gestützt auf die ermittelten BESA-Punkte einer Pflegestufe des zentralen Systems zugeordnet (Anhang 1 zu Art. 3). Mit der neuen Version von BESA wird der Pflegebedarf nicht mehr in BESA-Punkten, sondern in BESA-Minuten ausgedrückt. Wenn die heutigen BESA-Punkte in die neuen BESA-Minuten umgerechnet und die heutige Zuteilung zu den Pflegestufen beibehalten würden, hätte dies Mehreinnahmen der Heime zur Folge. Wenn die heutige Zuteilung der RAI/RUG-Gruppen zu den Pflegestufen bei den mit dem CH-Index ermittelten Gruppen beibehalten würde, hätte dies einen markanten Einnahmenverlust der Heime zur Folge. Weil die Heime, die den Pflegebedarf ihrer Bewohnerinnen und Bewohner mit BESA ermitteln, nicht besser gestellt werden sollen als die Heime, die dies mit RAI/RUG tun, hat die GEF verschiedene Kalibrierungsvarianten ausrechnen lassen. Die in *Anhang 1 zu Artikel 3* übernommene Variante hat in etwa gleich bleibende Einnahmen für alle Heime zur Folge. Der Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) unterstützt diese Variante.

Genehmigung durch den Bund

Gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ sind die vom Kanton erlassenen Vollzugsbestimmungen zum ELG dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Artikel 3 Absatz 1 EV ELG

Die neuen höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten ab 1. Januar 2015 werden zu Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen führen. Deren Quantifizierung ist jedoch schwierig und mit grossen Unsicherheiten verbunden. Grund dafür ist, dass massgebende Faktoren, wie etwa die Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssituation oder die Pflegebedürftigkeit nicht vorhersehbar sind. Bei der Schätzung der Mehrausgaben wird angenommen, dass rund 2/3 der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen Ergänzungsleistungen beziehen. Bei rund 13'000 Personen sind das rund 8'700 Personen. Diese Schätzung wird von der Ausgleichskasse des Kantons Bern bestätigt.

Anzahl EL-beziehende Personen in Alters- und Pflegeheimen	8'700
Gewichtetes Mittel der Erhöhung der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten	CHF 0.1375
Geschätzte Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden (8'700 Pers. x 0.1375 Fr. x 365 Tage)	CHF 0.5 Mio.

⁴ SR 831.30

Die Kosten für die Betreuung und Pflege trägt der Kanton alleine. Die Kosten für die Hotellerie und Infrastruktur werden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte gedeckt (Art. 15 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EG ELG]⁵). Weil die Hotellerie und die Infrastruktur ungefähr 80% der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten ausmachen, betragen die Mehrkosten für den Kanton insgesamt schätzungsweise 300'000 Franken (80% von 500'000 Franken geteilt durch zwei zuzüglich 20% von 500'000 Franken für Betreuung und Pflege, die der Kanton alleine trägt). Im Voranschlag 2015 ist ein allgemeines Kostenwachstum von 4 Prozent berücksichtigt worden, in dem die Mehrkosten von 300'000 Franken enthalten sind.

Artikel 3 Absatz 3 EV ELG

Diese Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 25a SHV

Die neuen Normkosten Pflege ab 1. Januar 2015 werden zu Mehrausgaben für den Kanton im Bereich der stationären Alters- und Langzeitpflege führen. Auf Basis der per Ende 2013 erhobenen Aufenthaltstage werden sie schätzungsweise 5.6 Mio. Franken betragen. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2015 berücksichtigt worden.

Kosten für die Pflegefinanzierung (Teilbereich der stationären Alters- und Langzeitpflege):

Pflegestufe	Anzahl Aufenthaltstage 2013	Anteil Kanton 2014 (Art. 25a SHV) CHF	Total 2014 CHF	Anteil Kanton 2015 (Art. 25a SHV) CHF	Total 2015 CHF
0	116'467	0.00	0	0.00	0
1	134'305	0.00	0	0.00	0
2	605'442	0.00	0	0.00	0
3	286'042	3.10	886'730	3.70	1'058'355
4	510'589	14.75	7'531'188	15.60	7'965'188
5	393'909	26.45	10'418'893	27.50	10'832'498
6	677'971	38.10	25'830'695	39.40	26'712'057
7	336'805	49.80	16'772'889	51.30	17'278'096
8	874'917	61.45	53'763'650	63.25	55'338'500
9	502'808	73.15	36'780'405	75.15	37'786'021
10	157'808	84.80	13'382'118	87.05	13'737'186
11	91'841	96.50	8'862'656	98.95	9'087'667
12	23'733	108.15	2'566'724	110.90	2'631'990
	4'712'637		176'797'948	5'629'610	182'427'558

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verordnungsänderungen haben keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

⁵ BSG 841.31

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Artikel 3 Absatz 1 und 2 EV ELG

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Hotellerie und Infrastruktur je hälftig. Die Mehrkosten belaufen sich für die Gemeinden deshalb auf schätzungsweise 200'000 Franken.

Artikel 25a SHV

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Pflegekosten nach Artikel 25a SHV trägt der Kanton alleine.

Bern, 10. September 2014

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchen-
direktor:

Christoph Neuhaus